

Finanzielle Förderung des privaten Rundfunks in Deutschland am Beispiel

Baden-Württemberg

Thomas Langheinrich

Präsident der Landesanstalt für Kommunikation

Baden-Württemberg

Übersicht

-))) Rechtsgrundlagen zur Rundfunkfinanzierung
-))) Gebührenaufkommen in Zahlen
-))) Spielraum für Landesrechtliche Förderung
-))) Kommerzieller Rundfunk – Radio
-))) Kommerzieller Rundfunk – Fernsehen
-))) Überlegungen zur Gesetzesnovellierung
-))) Nichtkommerzieller Rundfunk

Finanzierung des Rundfunks im Dualen System

- » Öffentlichrechtlicher Rundfunk
 - Rundfunkgebühren und – eingeschränkt- Werbung
- » Privater Rundfunk:
 -) Werbung
 -) Teleshopping
 -) Teilnehmerentgelte (Pay TV)

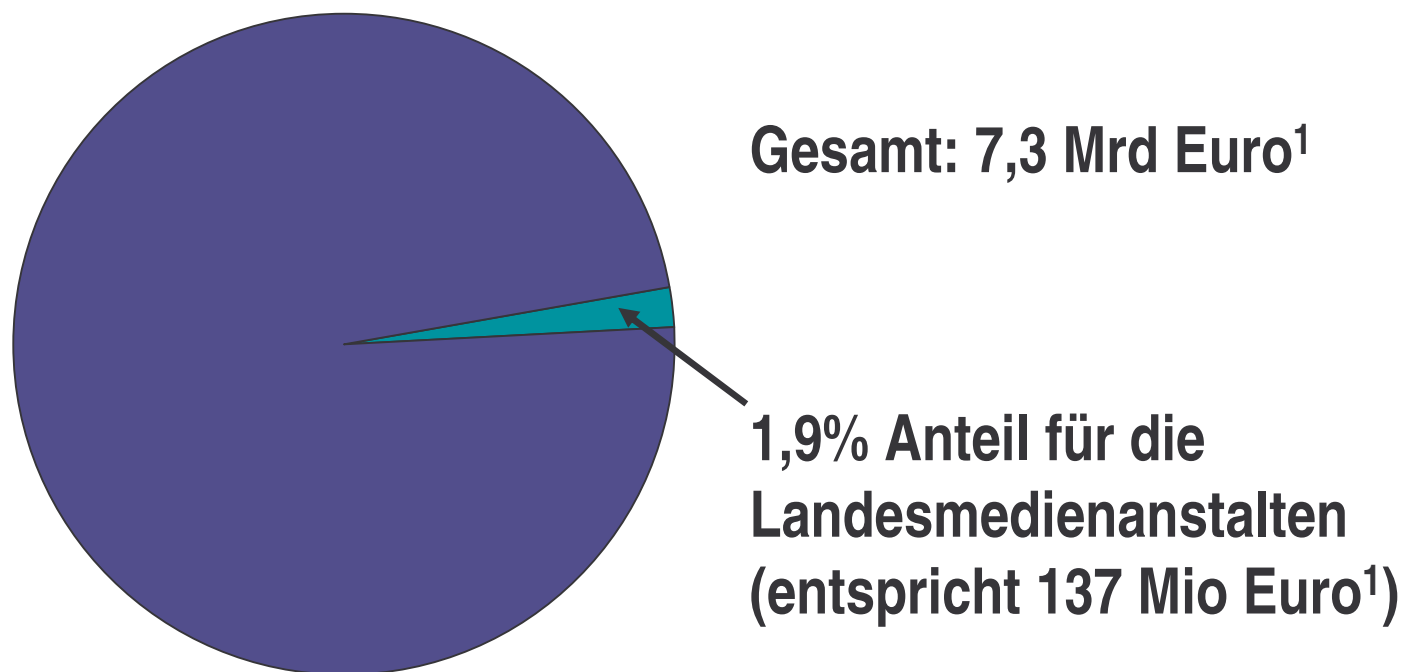
Finanzierung Privater Veranstalter

-))) Im Dualen Rundfunksystem ist die Finanzierung privater Rundfunkveranstalter aus der Rundfunkgebühr grundsätzlich unzulässig (§ 43 Rundfunkstaatsvertrag)

Fördermöglichkeiten über § 40 Rundfunkstaatsvertrag

- »»» Unberührt vom Verbot nach § 43 Satz 2 bleibt die Finanzierung besonderer Aufgaben der Landesmedienanstalten nach § 40 Rundfunkstaatsvertrag
- »»» Ermächtigung an den Landesgesetzgeber über die Verwendung eines 2% Anteils an der Rundfunkgebühr zu entscheiden.

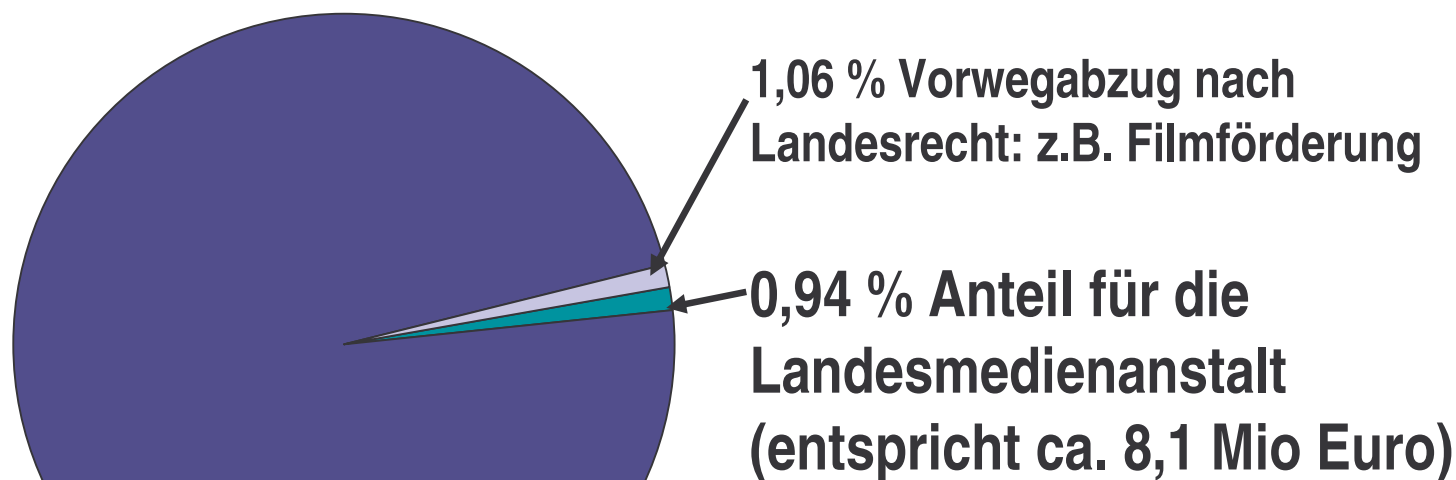
Gesamtaufkommen der Rundfunkgebühren in Deutschland



¹Quelle: Geschäftsbericht 2006 der GEZ

Gesamtaufkommen der Rundfunkgebühren in Baden-Württemberg

Gesamt: 917 Mio Euro



Einwohnerzahlen:

- Bad.-Württ.: 10,7 Mio
- Österreich: 8,3 Mio

§ 40 RSTV gibt Spielraum für landesrechtliche Förderung

Umsetzung in § 47 Landesmediengesetz:

- » Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur (bis 31.12.2010)
- » Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken (bis 31.12.2010)
- » Projekte zur Förderung der Medienkompetenz
- » Förderung von Nichtkommerziellem Rundfunk (NKL)
-beschränkt auf 10 % der Gesamtmittel der Landesmedienanstalt

Rolle des privaten Rundfunks

- » Der private Rundfunk nimmt an der Meinungsbildung teil und erfüllt damit eine öffentliche Aufgabe (§ 6 Abs.1 LMedienG Baden-Württemberg)
- » Private Rundfunkprogramme bilden mit der Einbeziehung aller gesellschaftlichen Kräfte die Meinungsvielfalt und die kulturelle Vielfalt ab (§ 23 Abs.2 LMedienG Baden-Württemberg)

Kommerzieller Rundfunk Radio

-))) „Must-Carry-Programme“ durch LFK lizenziert
 -)) 1 „Jugendradio“ (Flächendeckung ca. 60 % BW)
 -)) 3 Regionalprogramme (in Summe fast 100 %)
 -)) 13 Lokalprogramme (in Summe fast 100 %)
-))) Im Rahmen der Förderung technischer Infrastruktur werden **Übertragungskosten** für die **13 Lokalprogramme** gefördert

Kommerzieller Rundfunk Radio - Fördermethode

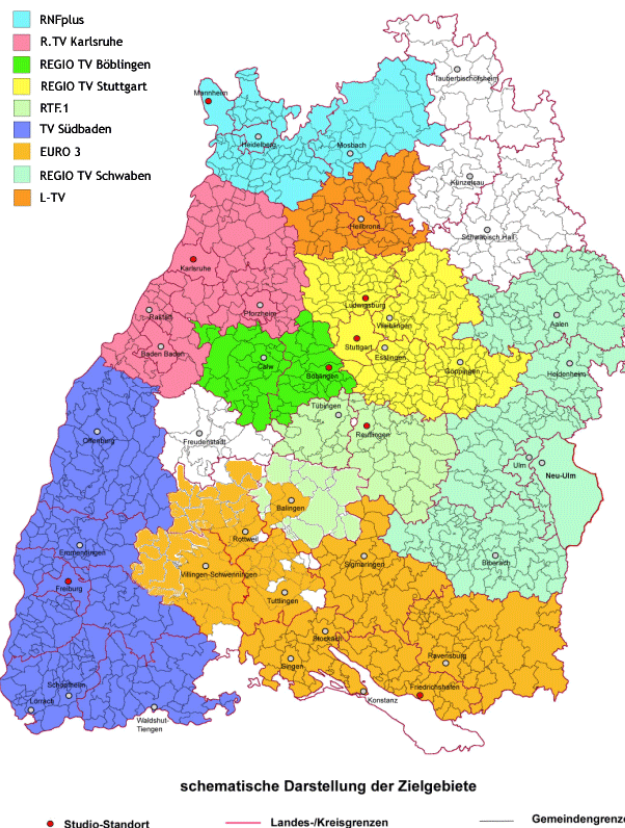
- »»» Infrastrukturförderung geht direkt an Betreiber der technischen Infrastruktur mit rechnungsmindernder Wirkung für Lokalveranstalter
- »»» Berechnungsgröße: Fördergrundwert pro technisch erreichbarer Hörer im Versorgungsgebiet (0,30 Euro) – Variation nach topografisch bedingten Unterschieden in der Kostenbelastung (cent pro Prozent Formel)
- »»» Fördersumme Radio pro Jahr ca: 670000 Euro

Kommerzieller Rundfunk Regionale Fernsehveranstalter

- »»» Must carry Programme in Auswahlverfahren durch LFK lizenziert:
- »»» 7 Regionalprogramme
 - RNF Rhein- Neckar
 - TV Südbaden
 - RTV Karlsruhe
 - Regio TV Schwaben, Stuttgart, Böblingen, Euro3-Bodensee
- »»» 2 Non-must carry ohne Förderanspruch

Private Fernsehlandschaft BW

Regionale TV-Veranstalter in Baden-Württemberg



Abteilung Technik, Datum: 23.05.2005

Copyright Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg

Kommerzieller Rundfunk Fernsehen – Fördermethode

- »»» **Infrastrukturförderung einschließlich**
 - »» Kabelverbreitungskosten
 - »» Satellitenverbreitung
 - »» Zuführungskosten
- an **Netzbetreiber** mit rechnermindernder Wirkung für Veranstalter
- »» 70 % der Verbreitungskosten, maximal 125000 Euro pro Veranstalter
- »» Fördersumme pro Jahr ca.: 540000.-Euro

Kommerzieller Rundfunk Projekt und Impulsförderung

-))) Projektförderung für neuartige Rundfunkübertragungstechnik – z.B. DAB-Radio, HD Radio Versuch, FMxtra u.a.
-))) Förderung von Infrastruktur-Einzelprojekten, z.B. Tunnelfunkanlagen
-))) Förderhöhe pro Jahr: ca. 250000,- Euro

Berücksichtigung des EU Beihilferechts

»» Art. 87 EGV:

-) „Marktversagen“: bei lokalem Hörfunk und TV gegeben
- ») Wettbewerbsverfälschung
 -) Ebenen: Veranstalter / Netzbetreiber / Übertragungsarten
 (Satellit, Terrestrik, Kabel /analog und digital):technikneutraler Ansatz
 -) Ausschreibung und Lizenzierung sichern transparentes und objektives
 Verfahren und verhindern Wettbewerbsverfälschung
- ») Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten:
 -) strenger Maßstab, liegt aber bzgl. lokalen Veranstaltern eher nicht vor

- »» Wenn Beihilfe: Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt?
 - »» Deminimis- Gruppenfreistellungsverordnung
 - »» KMU-Gruppenfreistellungsverordnung
 - »» Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
 - »» Verhältnismäßigkeit
 - »» Kulturbeihilfen
 - »» Beihilfen für gewisse Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete (vgl. Entscheidung zum österreichischen Digitalisierungsfonds)

Fortentwicklung des Förderkonzepts

- » Goldmedia-Studie 2006 in Bayern hält qualitativ hochwertige regionale Fernsehberichterstattung mit den momentan erzielbaren Erlösen nicht für gesichert
- » Verfassungsrechtlich ist eine Förderung privater Rundfunkunternehmen durch gesetzliche Regelung zulässig,
 - » um verfassungsrechtlich geforderte Vielfalt zu sichern
 - » Wenn der Markt gewünschte (regionale) Programmangebote nicht bereitstellt, hat Gesetzgeber Gestaltungsfreiheit zur Betrauung privater Veranstalter mit dem Auftrag der Regionalgrundversorgung

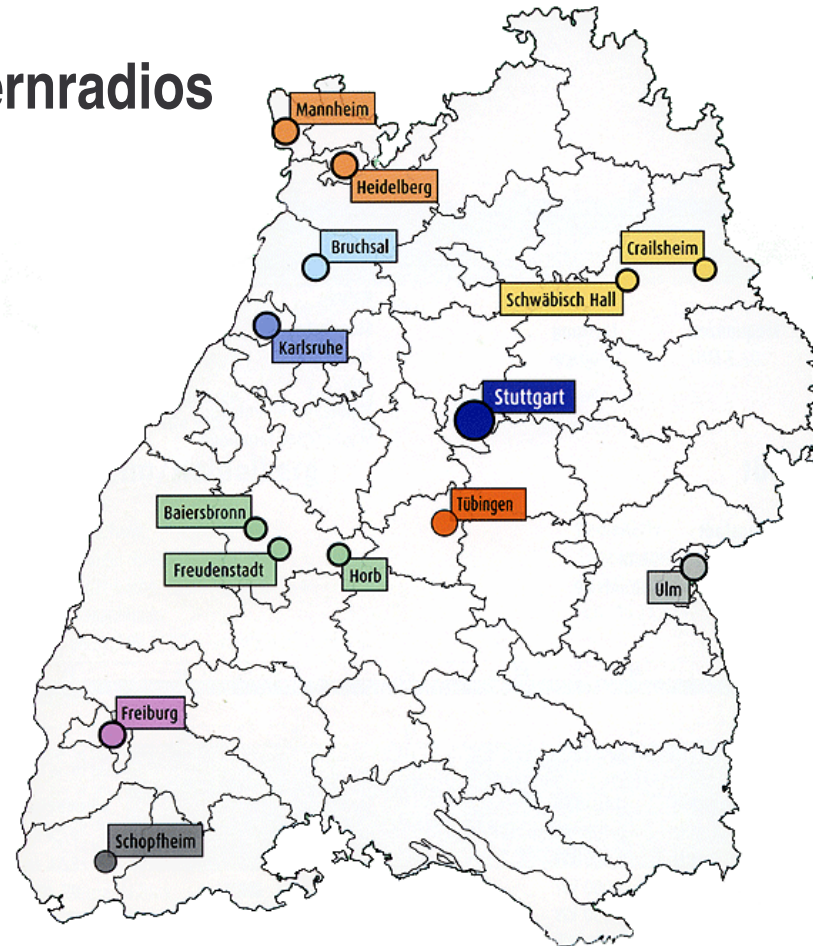
Novellierung Rundfunkstaatsvertrag

- » Weg zur Programm- oder Formatförderung bei lokalen und regionalen Veranstaltern erfordert gesetzliche Neuregelung
- » Ansätze in Bayern
- » Diskussion auf Bundesebene

Nichtkommerzieller Hörfunk

-))) NKL = Nichtkommerzieller Lokalfunk
-))) Die Mehrzahl der NKL in Baden-Württemberg ist seit 10 Jahren auf Sendung
-))) Die Programmbeiträge werden ehrenamtlich erstellt
-))) Charakteristisch sind (multi-) kulturelle und soziale Themen sowie alternative Musikrichtungen

Sendestandorte 13 NKL und 4 Lernradios



NKL Sendezeiten

- » NKL senden entweder 24 Stunden Programm oder teilen sich eine Frequenz mit anderen NKL oder Lernradios der Universitäten
- » Der Anteil der originären Berichterstattung (ohne Wiederholungen) liegt bei allen NKL deutlich über 50 %

- » Unterstützung für technische Infrastruktur, Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen und Projekte (Übernahme der Verbreitungskosten, Leitungskosten)
- » Förderkonzept von 2007 soll leistungsbezogene Aspekte stärken
- » Ziel ist die bessere Wahrnehmung als lokale Plattform vor Ort und eine „professionellere“ Berichterstattung

NKL Sockelförderung

- » Die Sockelförderung trägt einen Teil zu den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen bei und wird nur gewährt, wenn ein Mindesteigenbetrag vom Veranstalter nachgewiesen wird (2008 = 10%)
 - » Die Höhe der Sockelförderung eines Veranstalters bemisst sich nach dem Verhältnis der gesendeten Stunden zum Gesamtsendevolumen aller geförderten Sender (Sendezeitfaktor)
 - » Besonderes Gewicht hat dabei der Anteil an Erstausstrahlungen, der ab 2008 mindestens 50% pro Veranstalter betragen muss

NKL- Projektförderung

- » Gefördert werden regelmäßig ausgestrahlte „lokale Sendeschienen“, die auf gemeinsamen Projekten mit unterschiedlichen lokalen Gruppen, Institutionen etc. beruhen

NKL Qualifizierung

- » Jedem Veranstalter wird die Förderung eines Projekt- und Schulungsbeauftragten gewährt. Dieser kann an einer entsprechenden Schulung im Bildungszentrum Bürgermedien (BZBM) teilnehmen.
- » Die LFK stellt außerdem Mittel für Qualifizierungsmaßnahmen der Programmschaffenden beim BZBM zur Verfügung

NKL Gesamtfördersumme

-))) Sockelförderung ca. 0,4 Mio
-))) Projektförderung ca. 0,07 Mio
-))) Technikförderung ca. 0,36 Mio

-))) Gesamtförderung 0,83 Mio

-))) (zzgl. Lernradioförderung 0,2 Mio)



Landesanstalt für Kommunikation
Baden-Württemberg